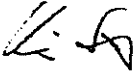


Wenn die öffentliche Bekanntmachung durch Aushang erfolgt, beginnt die Rechtsbehelfsfrist mit dem auf den ersten Aushangstag folgenden Tag (§ 115 FlurbG i. V. m. § 187 BGB). Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs wird die Frist gewahrt, wenn das Widerspruchsschreiben bis zum Ablauf der angegebenen Frist bei der Behörde eingegangen ist.

Im Auftrag



Schröder  
Sachgebietsleiter



## Satzung über die Erhebung von einmaligen Straßenausbaubeiträgen

### für den Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Schnaudertal

Aufgrund der §§ 4 und 6 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568) in der derzeit geltenden Fassung und aufgrund der §§ 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 in der derzeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Schnaudertal am 18.03.2010 die folgende Satzung erlassen.

#### § 1

##### Einmalige Beiträge für Verkehrsanlagen

(1) Die Gemeinde Schnaudertal erhebt von den Beitragspflichtigen im Sinne des § 6 Abs. 8 KAG-LSA, denen durch die Inanspruchnahme oder die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Verkehrsanlagen ein Vorteil entsteht, einmalige Beiträge zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung von Verkehrsanlagen (Straßen, Wege, Plätze sowie selbstständige Grünanlagen und Parkeinrichtungen).

1. „Erweiterung“ ist jede flächenmäßige Vergrößerung einer fertig gestellten Anlage oder deren Ergänzung durch weitere Teile, also jede zusätzliche Inanspruchnahme vorher nicht Straßenzwecken dienender Flächen.
2. Eine „Verbesserung“ liegt vor, wenn sich der Zustand der Anlage oder der Teilanlage nach dem Ausbau insbesondere hinsichtlich der räumlichen Ausdehnung, der funktionalen Aufteilung der Gesamtfläche oder der Art ihrer Befestigung von ihrem ursprünglichen Zustand im Zeitpunkt der erstmaligen oder letzten nachmaligen Herstellung bzw. Erneuerung in einer Weise unterscheidet, die positiven Einfluss auf ihrer Benutzbarkeit hat.
3. „Erneuerung“ ist die Ersetzung einer abgenutzten Anlage durch eine neue Anlage von gleicher räumlicher Ausdehnung, gleicher funktionaler Aufteilung der Fläche und gleichwertiger Befestigungsart.

(2) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht, soweit Erschließungsbeiträge nach den §§ 127 ff BauGB zu erheben sind.

#### § 2

##### Beitragsfähiger Aufwand

(1) Beitragsfähig ist insbesondere der Aufwand für

1. den Erwerb und die Freilegung der für die Durchführung der in § 1 Abs. 1 genannten Maßnahmen benötigten Grundflächen einschließlich der Nebenkosten, dazu zählt auch der Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen zum Zeitpunkt der Bereitstellung einschließlich der Bereitstellungsnebenkosten,
2. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von Fahrbahnen mit Unterbau und Decke sowie

für notwendige Erhöhungen und Vertiefungen einschließlich der Anschlüsse an andere Straßen sowie Aufwendungen und Ersatzleistungen wegen Veränderung des Straßenniveaus. Dies gilt auch für Ortsdurchfahrten, sofern die Gemeinde Bau- lastträger nach § 42 StrG LSA ist und keine anderweitigen gesetzlichen Regelungen getroffen sind,

3. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von Wegen, Fußgängerzonen und Plätzen, selbstständigen Grünanlagen und Parkeinrichtungen,
  4. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von:
    - a) Rad- und Gehwegen
    - b) Parkflächen (auch Standspuren, Busbuchten und Bushaltestellen) und Grünanlagen, soweit sie Bestandteil der Verkehrsanlagen sind
    - c) Straßenbegleitgrün (unselbstständige Grünanlagen)
    - d) Straßenbeleuchtungseinrichtungen
    - e) Einrichtungen zur Oberflächenentwässerung der Verkehrsanlagen
    - f) Randsteinen und Schrammborden
    - g) Böschungen, Schutz- und Stützmauern
    - h) Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
  5. die Beauftragung Dritter mit der Planung und Bauleitung.
- (2) Zum beitragsfähigen Aufwand gehören auch die Aufwendungen für die Fremdfinanzierung der in Abs. 1 bezeichneten Maßnahmen.
- (3) Nicht beitragsfähig sind die Kosten für
1. die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der in Abs. 1 genannten Anlagen,
  2. Hoch- und Tiefstraßen sowie Straßen, die für den Schnellverkehr mit Kraftfahrzeugen bestimmt sind (Schnellverkehrsstraßen), ferner Brücken, Tunnel und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen,
  3. die Herstellung von Kinderspielplätzen,
  4. Brunnenanlagen und Teiche.

#### § 3

##### Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

(1) Die Gemeinde ermittelt den beitragsfähigen Aufwand jeweils für die einzelne Ausbaumaßnahme. Soweit die Gemeinde eigene Grundstücke für die Durchführung einer Maßnahme bereitstellt, ist der Verkehrswert des Grundstückes als Aufwand anzusetzen.

(2) Der beitragsfähige Aufwand kann für die gesamte Einrichtung oder für selbstständig nutzbare Abschnitte der Einrichtung (Abschnittsbildung) ermittelt werden. Über die Abschnittsbildung entscheidet im Einzelfall der Gemeinderat durch Beschluss, soweit er nicht diese Befugnis einem anderen Organ übertragen hat.

(3) Der beitragsfähige Aufwand für eine Einrichtung oder einen selbstständigen Abschnitt der Einrichtung kann jeweils für die einzelne Ausbaumaßnahme insgesamt, aber nach Maßgabe des § 7 auch gesondert für den Grunderwerb, die Freilegung und für nutzbare Teile der Verkehrseinrichtung ermittelt werden (Aufwandsspaltung).

(4) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt.

#### § 4

##### Ermittlung des umlagefähigen Aufwands - Vorteilsbemessung

(1) Der umlagefähige Aufwand ist der Anteil des beitragsfähigen Aufwandes nach § 3, der nicht durch den Gemeindeanteil entsprechend Abs. 2 und Zuschüsse Dritter entsprechend der Abrechnungsvorschrift nach Abs. 3 gedeckt ist. Er ist von den Beitragspflichtigen (Abs. 4) zu tragen.

(2) Die Gemeinde trägt zur Abgeltung des öffentlichen Interesses den Anteil des beitragsfähigen Aufwandes, der auf die Inanspruchnahme der Verkehrsanlagen durch die Allgemeinheit entfällt.

(3) Zuschüsse Dritter werden, soweit es sich dabei um Zuschüsse des Landes Sachsen-Anhalt bzw. um solche privater Zuschussgeber handelt und der Zuschussgeber nichts anderes bestimmt, je hälftig auf den von der Gemeinde nach Abs. 2 und auf den von den Beitragspflichtigen nach Abs. 4 zu tragenden Anteil am beitragsfähigem Aufwand angerechnet. Andere öffentliche Zuschüsse, insbesondere solche aus Bundesmitteln, sind zunächst ausschließlich auf den Gemeindeanteil anzurechnen, sofern der Zuschussgeber nicht ausdrücklich eine andere Verwendung vorsieht. Sofern der der Gemeinde anzurechnende Zuschussbetrag im Falle des Satzes 1 die Höhe des von ihr zu tragenden Anteils übersteigt, ist der Restbetrag zu Gunsten der Beitragspflichtigen anzurechnen; im Falle des Satzes 2 gilt dies nur dann, wenn der Zuschussgeber dies zulässt.

(4) Der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand beträgt für den Ausbau von:

1. Verkehrsanlagen, die überwiegend dem Anliegerverkehr dienen, sowie bei verkehrsberuhigten Wohnstraßen (**Anliegerstraßen**)

| Teileinrichtung  | Anteil der Beitragspflichtigen |
|--|--------------------------------|
| Fahrbahn; einschließlich Böschungen, Schutz- und Stützmauern, sowie Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen | 60 %                           |
| Radweg, Rad- und Gehweg als kombinierte Anlage einschließlich Randsteine und Schrammborde                          | 60 %                           |
| Parkflächen  | 70 %                           |
| Gehweg einschließlich Randsteine und Schrammborde  | 70 %                           |
| Beleuchtung und Oberflächenentwässerung  | 70 %                           |
| Unselbstständige Grünanlagen bzw. Straßenbegleitgrün   | 50 %                           |

2. Verkehrsanlagen, die der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen dienen, soweit sie nicht Hauptverkehrsstraßen nach Nr. 3 sind (**Haupterschließungsstraßen**)

| Teileinrichtung  | Anteil der Beitragspflichtigen |
|--|--------------------------------|
| Fahrbahn; einschließlich Böschungen, Schutz- und Stützmauern, sowie Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen | 30 %                           |
| Radweg, Rad- und Gehweg als kombinierte Anlage einschließlich Randsteine und Schrammborde                          | 30 %                           |
| Parkflächen  | 50 %                           |
| Gehweg einschließlich Randsteine und Schrammborde  | 50 %                           |
| Beleuchtung und Oberflächenentwässerung  | 50 %                           |
| Unselbstständige Grünanlagen bzw. Straßenbegleitgrün   | 50 %                           |

3. Verkehrsanlagen, die überwiegend dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen, insbesondere Bundes- und Landstraßen (**Hauptverkehrsstraßen**)

| Teileinrichtung  | Anteil der Beitragspflichtigen |
|--|--------------------------------|
| Fahrbahn; einschließlich Böschungen, Schutz- und Stützmauern, sowie Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen | 20 %                           |
| Radweg, Rad- und Gehweg als kombinierte Anlage einschließlich Randsteine und Schrammborde                          | 20 %                           |

| Teileinrichtung   | Anteil der Beitragspflichtigen |
|---|--------------------------------|
| Parkflächen   | 60 %                           |
| Gehweg einschließlich Randsteine und Schrammborde   | 50 %                           |
| Beleuchtung und Oberflächenentwässerung   | 50 %                           |
| Unselbstständige Grünanlagen bzw. Straßenbegleitgrün  | 50 %                           |
| 4. Unabhängig von der Klassifizierung der Straße (s. Anlage zur Satzung) beträgt der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand von  |                                |
| a) Bushaltestellen  | 20 %                           |
| b) Wege, die in erster Linie zur Benutzung durch die Eigentümer der anliegenden land- und forstwirtschaftlichen Grundstücke bestimmt sind und die regelmäßig in erster Linie von diesem Personenkreis bzw. deren Pächtern benutzt werden und dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind (Wirtschaftswege) | 60 %                           |
| c) selbstständigen Grünanlagen und selbstständigen Parkflächen  | 60 %                           |
| d) Fußgängerzonen und Plätze  | 40 %                           |

**§ 5 Grundstück**

(1) Grundstück im Sinne der nachfolgenden Regelung ist grundsätzlich das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechts. Ist ein vermessenes und im Bestandsverzeichnis des Grundbuches unter einer eigenen Nummer eingetragenes Grundstück nicht vorhanden, so gilt die von dem Beitragspflichtigen zusammenhängend genutzte Fläche als Grundstück. Der Beitragspflichtige ist in diesem Fall verpflichtet, die Grundstücksgröße nachprüfbar, insbesondere durch amtlich beglaubigte Dokumente, nachzuweisen.  
 (2) Durch nachträgliche katastermäßige Vermessungen eintretende Veränderungen der Bemessungsgrundlagen bleiben unberücksichtigt.

**§ 6 Beitragsmaßstab**

(1) Der nach § 4 auf die Beitragspflichtigen entfallende Anteil am beitragsfähigen Aufwand wird auf die Grundstücke unter Berücksichtigung der nachfolgenden Absätze in dem Verhältnis verteilt, in dem die Grundstücksflächen zueinander stehen, d. h. der beitragsfähige Aufwand wird verteilt auf die mit einem Nutzungsfaktor nach der Anzahl der Vollgeschosse (Vollgeschossmaßstab) vervielfältigte Grundstücksfläche.  
 (2) Als für die Beitragsermittlung maßgebliche Grundstücksfläche gilt:

1. die gesamte Grundstücksfläche für Grundstücke
  - a) die im vollen Umfange der Bebaubarkeit zugänglich sind, also mit ihrer gesamten Fläche innerhalb eines Bebauungsplanes nach § 30 BauGB, innerhalb einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles nach § 34 Abs. 1 BauGB liegen,
  - b) für die im Bebauungsplan oder in einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB eine der baulichen bzw. gewerblichen Nutzung vergleichbare Nutzung festgesetzt ist, insbesondere Sport-, Fest- oder Campingplatz, Schwimmbad, Friedhof oder Kleingartengelände, oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden,
  - c) im Außenbereich oder die wegen entsprechender Festsetzungen nur in anderer Weise, z. B. nur landwirtschaftlich, genutzt werden können,
2. für Grundstücke, die mit ihrer Fläche teilweise innerhalb eines Bebauungsplanes nach § 30 BauGB und/oder innerhalb einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB und teilweise im Außenbe-

reich (§ 35 BauGB) liegen, die Grundstücksfläche, die innerhalb des Bebauungsplanes und/oder innerhalb der Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegt,

3. für Grundstücke, die teilweise innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles nach § 34 Abs. 1 BauGB und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen:
  - a) bei Grundstücken, die an die Verkehrsanlage grenzen, die Gesamtfläche des Grundstückes, höchstens jedoch die Grundstücksfläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze und einer dazu verlaufenden Linie in einer Tiefe von 40 m,
  - b) bei Grundstücken, die nicht unmittelbar an die Verkehrsanlage grenzen, mit dieser aber durch einen eigenen Weg oder durch einen rechtlich gesicherten Zugang verbunden sind, die gesamte Grundstücksfläche, höchstens jedoch die Grundstücksfläche zwischen der der Verkehrsanlage zugewandten Grundstücksgrenze und einer dazu verlaufenden Linie in einer Tiefe von 40 m.
4. für Grundstücke, die über die tiefenmäßige Begrenzung nach Nr. 3 hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Grundstücksflächen zwischen der jeweiligen Straßengrenze (Nr. 3a) bzw. der der Verkehrsanlage zugewandten Grundstücksgrenze (Nr. 3b) und einer hinter der übergreifenden Bebauung oder übergreifenden gewerblichen Nutzung verlaufenden Linie,
5. für Grundstücke im Sinne der Nr. 2 - 4 gesondert die im Außenbereich befindliche Teilfläche,
6. für Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellung eine der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist, insbesondere Abfalldeponien, die Grundstücksfläche, auf die sich die Planfeststellung bezieht.
7. Die in dieser Satzung verwendeten Begriffe des Innenbereiches und Außenbereiches sind identisch mit den Begriffsinhalten, die sich aus § 34 und § 35 BauGB ergeben, ohne dass sich aus ihrer Verwendung ein Baurecht ableiten lässt oder begründet. Sofern nicht ausdrücklich auf das Baugesetzbuch (BauGB) verwiesen wird, erfolgt die Verwendung dieser Begriffe nur im beitragsrechtlichen Sinne dieser Satzung.

(3) Als Vollgeschosse gelten alle Geschosse, deren Deckenoberfläche im Mittel mehr als 1,60 m über die Geländeoberfläche hinausragen und über mindestens 2/3 ihrer Grundfläche eine lichte Höhe von mindestens 2,30 m haben. Sind Vollgeschosse wegen der Besonderheit des Bauwerkes nicht feststellbar, gilt die bei natürlicher Betrachtungsweise festgestellte Anzahl der Geschosse als maßgebliche Zahl der Vollgeschosse.

Für die Zahl der Vollgeschosse nach Absatz 1 gilt:

1. bei Grundstücken, die innerhalb eines Bebauungsplanes oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, die dort festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,
2. bei Grundstücken, die innerhalb eines Bebauungsplanes oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, der/die an Stelle der Vollgeschosse nur die Höhe der baulichen Anlage festsetzt, ist die Zahl der Vollgeschosse wie folgt zu ermitteln:
  - a) für Grundstücke außerhalb ausgewiesener Industrie- und Gewerbegebiete die festgesetzte höchstzulässige Höhe der baulichen Anlage geteilt durch 2,3
  - b) für Grundstücke innerhalb ausgewiesener Industrie- und Gewerbegebiete die festgesetzte höchstzulässige Höhe der baulichen Anlage geteilt durch 3,5
3. bei Grundstücken, die innerhalb eines Bebauungsplanes oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, der/die an Stelle der Vollgeschosse nur die Baumassenzahl der baulichen Anlage festsetzt, ist die Zahl der Vollgeschosse zu ermitteln, indem die festgesetzte höchstzulässige Baumassenzahl durch 3,5 geteilt wird,
4. bei Grundstücken, die außerhalb eines Bebauungsplanes oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen oder für die in einem Bebauungsplan oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB weder die Zahl der Vollgeschosse noch eine Baumassenzahl bzw. zulässige Gebäudehöhe bestimmt sind, die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung über-

wiegend vorhandenen Vollgeschosse oder, soweit im Bebauungsplan oder in einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB Festsetzungen für diese Grundstücke erfolgt sind, die dort festgesetzten oder nach Nr. 2 und 3 berechneten Vollgeschosse,

5. bei Grundstücken, die mit einer Kirche bebaut sind, die Zahl von einem Vollgeschoss; dies gilt für Türme, die nicht Wohn-, gewerblichen oder industriellen Zwecken oder einer freiberuflichen Nutzung dienen, entsprechend,
6. bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan oder in einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB „sonstige Nutzung“ festgesetzt ist oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten oder einer Satzung nach § 34 Abs.4 BauGB tatsächlich so genutzt werden, insbesondere als Sport-, Fest- oder Campingplatz, Schwimmbad, Friedhof oder Kleingartengelände, ist als Nutzungsmaß ein Vollgeschoss anzusetzen,
7. bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, gilt die festgesetzte Zahl der Geschosse oder, soweit keine Festsetzung erfolgt ist, die tatsächliche Zahl der Garagen- oder Stellplatzgeschosse, mindestens jedoch ein Vollgeschoss,
8. für Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB) gilt:
  - a) die Zahl der Vollgeschosse nach der genehmigten oder bei nicht genehmigten oder geduldeten Bauwerken nach der tatsächlichen Bebauung,
  - b) bei Grundstücken, für die durch Planfeststellungsbeschluss eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist, wird bezogen auf die Fläche nach Abs. 2 Nr. 6 ein Vollgeschoss angesetzt.
9. Wird die Zahl der nach Nr. 1 bis 8 ermittelten Vollgeschosse durch die tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse überschritten, ist die Anzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse der Berechnung zu Grunde zu legen.
10. Sind auf einem Grundstück mehrere Gebäude mit unterschiedlicher Zahl von Vollgeschossen zulässig oder vorhanden, gilt die vorhandene Zahl der Vollgeschosse bei dem Gebäude, dass der Hauptnutzung des Grundstückes dient. Sollte die Hauptnutzung nicht eindeutig bestimmbar sein, gilt die bei dem Gebäude mit der größten Baumasse (m<sup>3</sup> Rauminhalt des Gebäudes) vorhandene Zahl der Vollgeschosse.
- (4) Der Nutzungsfaktor, mit welchem die nach Abs. 2 ermittelte Grundstücksfläche unter Berücksichtigung der nach Abs. 3 ermittelten Vollgeschosse zu vervielfältigen ist, beträgt im Einzelnen:
  1. für bebaute oder bebaubare, gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare bzw. industriell genutzte oder nutzbare Grundstücke bei
 

|  |      |
|--|------|
| a) eingeschossiger Bebaubarkeit                            | 1,00 |
| b) für das zweite und jedes weitere zulässige Vollgeschoss | 0,25 |
  2. für Grundstücke mit untergeordneter Bebauung, z. B. Stellplatz- und Garagengrundstücke, bei
 

|   |      |
|---|------|
| a) eingeschossiger Bebaubarkeit             | 0,75 |
| b) für jedes weitere zulässige Vollgeschoss | 0,25 |
  3. für Grundstücke mit einer der baulichen bzw. gewerblichen Nutzung vergleichbaren Nutzung, insbesondere Sport-, Fest- oder Campingplatz, Schwimmbad, Friedhof oder Kleingartengelände
 

|                                   |      |
|-----------------------------------|------|
| a) für das erste Vollgeschoss     | 0,50 |
| b) für jedes weitere Vollgeschoss | 0,25 |
  4. für unbebaubare Grundstücke sowie (auch bebaute) Grundstücke im Außenbereich
 

|   |      |
|---|------|
| a) Waldbestand oder wirtschaftlich nutzbaren Wasserbestand  | 0,02 |
| b) Nutzung als Grünland, Ackerland oder Gartenland  | 0,04 |
| c) gewerblicher Nutzung ohne Baulichkeiten (z.B. Bodenabbau)  | 1,00 |
| d) gewerblicher Nutzung mit Bebauung, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt |      |

|   |      |
|---|------|
| aa) für das erste Vollgeschoss  | 1,50 |
| bb) für jedes weitere Vollgeschoss  | 0,30 |
| cc) für die verbleibende Teilfläche entsprechend gilt c)  | 1,00 |
| e) auf denen Wohnbebauung, landwirtschaftliche Hofstellen oder Nebengebäude vorhanden sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt |      |
| aa) bei eingeschossiger Bebauung  | 1,00 |
| bb) für jedes weitere Vollgeschoss  | 0,25 |

(5) Für Grundstücke in Kern-, Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten (§ 11 BauNVO) wird die nach Abs. 2 bis 4 ermittelte Verteilungsfläche um 20 v. H. erhöht (gebietsbezogener Artzuschlag). Dies gilt entsprechend für ausschließlich gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzte Grundstücke in sonstigen Baugebieten. Bei teilweise gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzten Grundstücken (gemischt genutzte Grundstücke) in sonstigen Baugebieten erhöht sich die Beitragsfläche um 10 v. H. (grundstücksbezogener Artzuschlag).

(6) Ergeben sich bei der Ermittlung der beitragspflichtigen Fläche Bruchzahlen, werden diese auf volle Quadratmeter auf- oder abgerundet.

## § 7

### Aufwandsspaltung

Ohne Bindung an eine bestimmte Reihenfolge kann der StraBenausbaubeitrag selbstständig erhoben werden für

1. den Grunderwerb für die öffentliche Einrichtung,
2. die Freilegung der Fläche für die öffentlichen Einrichtungen,
3. die Fahrbahn,
4. den Radweg,
5. den Gehweg,
6. die unselbständigen Parkflächen
7. die Beleuchtung,
8. die Oberflächenentwässerung,
9. die unselbständigen Grünanlagen.

Ob und wofür im Einzelfall eine Aufwandsspaltung vorgenommen wird, hat der Gemeinderat durch Beschluss zu entscheiden.

## § 8

### Entstehung der sachlichen und persönlichen Beitragspflichten

- (1) Die sachliche Beitragspflicht entsteht mit der Beendigung der beitragsfähigen Maßnahme.
- (2) Die beitragsfähige Maßnahme ist beendet, wenn die technischen Arbeiten gemäß dem gemeindlichen Bauprogramm abgeschlossen sind und der Aufwand berechenbar ist und die erforderlichen Grundflächen im Eigentum der Gemeinde stehen.
- (3) In den Fällen einer Aufwandsspaltung (§ 7) entsteht die sachliche Beitragspflicht mit der Beendigung der Teilmaßnahme, sofern zu diesem Zeitpunkt der Aufwandsspaltungsbeschluss vorliegt.
- (4) Bei der Abrechnung von selbstständig nutzbaren Abschnitten (§ 3 Abs. 2) entsteht die sachliche Beitragspflicht mit der Beendigung der Abschnittsmaßnahme, sofern zu diesem Zeitpunkt der Abschnittsbildungsbeschluss vorliegt. Die Regelung des Abs. 2 gilt für die Beendigung der Abschnittsmaßnahme entsprechend.
- (5) Die persönliche Beitragspflicht entsteht mit Bekanntgabe des Beitragsbescheides an den nach § 10 Beitragspflichtigen.

## § 9

### Vorausleistungen, Ablösung des Ausbaubeitrages

- (1) Sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist, kann die Gemeinde angemessene Vorausleistungen auf die künftige Beitragsschuld erheben.
- (2) Der Beitrag kann im Ganzen vor Entstehen der sachlichen Beitragspflichten durch Abschluss eines Ablösungsvertrages abgelöst werden. Der Ablösung wird unter Berücksichtigung der zu erwartenden Kostenentwicklung die abgezinste voraussichtliche Beitragsschuld zu Grunde gelegt.

## § 10

### Beitragsschuldner

(1) Beitragspflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Art. 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch in der Fassung vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2494), zuletzt geändert durch Art. 3 des Vermögensrechtsanpassungsgesetzes vom 4. Juli 1995 (BGBl. I S. 895) belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Inhaber dieses Rechts beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

(2) Für Grundstücke und Gebäude, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Eigentümers der Verfügungsberechtigte i. S. v. § 8 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes i. d. Fassung der Bek. vom 29. März 1994 (BGBl. I S. 709) in der derzeit gültigen Fassung.

## § 11

### Fälligkeit

Der Beitrag wird zu dem im Bescheid angegebenen Zahlungstermin, frühestens jedoch einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides, an den nach § 10 zu bestimmenden Beitragschuldner fällig.

## § 12

### Auskunftspflicht

Die Beitragspflichtigen sind verpflichtet, der Gemeinde alle zur Ermittlung der Beitragsgrundlage erforderlichen Auskünfte zu erteilen, auf Verlangen geeignete Unterlagen vorzulegen und jeden Eigentumswechsel, jede Veränderung der Grundstücksgröße bzw. der Anzahl der Vollgeschosse sowie jede Nutzungsänderung anzuzeigen.

## § 13

### Billigkeitsregelungen

- (1) Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis können entsprechend § 13a Abs. 1 KAG-LSA ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.
- (2) Die durchschnittliche Grundstücksfläche der Grundstücke, die nach der tatsächlichen Nutzung vorwiegend Wohnzwecken dienen oder dienen werden, beträgt 1.397 qm.
- (3) Übergroße Grundstücke mit nicht mehr als fünf Wohneinheiten, die nach der tatsächlichen Nutzung vorwiegend Wohnzwecken dienen oder dienen werden, sind nur begrenzt heranzuziehen. Als übergroß gelten solche Wohngrundstücke, deren Grundstücksfläche 30 v. H. oder mehr über der durchschnittlichen Grundstücksfläche von 1.397 qm liegt, also 1.816 qm (= 130 % der Durchschnittsfläche) oder mehr beträgt.
- (4) Die Heranziehung der übergroßen Wohngrundstücke nach Absatz 3 wird wie folgt vorgenommen:
  - a) bis 1.816 qm mit der gesamten Grundstücksfläche,
  - b) darüber hinaus wird die restliche Grundstücksfläche nur noch zu 30 % herangezogen.

## § 14

### Ordnungswidrigkeiten

Verstößt ein Beitragspflichtiger gegen seine Auskunftspflicht nach § 12 der Satzung oder begeht sonst eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 16 Abs. 2 KAG-LSA, kann diese mit einem Bußgeld bis zu 10.000,00 Euro geahndet werden.

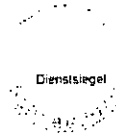
**§ 15****Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Straßenausbaubeitragssatzung der Gemeinde Bröckkau vom 20.09.2001 außer Kraft.

Schnaudertal OT Wittgendorf, den 18.03.2010



Schulze  
Bürgermeister

**Anlage zur Straßenausbaubeitragssatzung der Gemeinde Schnaudertal****Klassifizierung der Straßen**

| Verkehrsanlage            | ggf.<br>Abschnitt                   | Anlieger-<br>straße | Haupt-<br>schließungs-<br>straße | Haupt-<br>verkehrs-<br>straße |
|---------------------------|-------------------------------------|---------------------|----------------------------------|-------------------------------|
| <b>OT Bröckkau</b>        |                                     |                     |                                  |                               |
| Bröckauer Dorfstraße      |                                     |                     | X                                |                               |
| Bröckauer Hauptstraße     | entlang Nr. 13<br>L 194             | X                   |                                  | X                             |
| Dammweg                   |                                     | X                   |                                  |                               |
| Dorfplatz                 |                                     |                     | X                                |                               |
| Görnitzer Straße          |                                     |                     | X                                |                               |
| Hirtenberg                |                                     |                     | X                                |                               |
| Topfgasse                 |                                     | X                   |                                  |                               |
| Weißborner Straße         |                                     | X                   |                                  |                               |
| Winkel                    |                                     | X                   |                                  |                               |
| <b>OT Dragsdorf</b>       |                                     |                     |                                  |                               |
| Berggasse                 |                                     | X                   |                                  |                               |
| Dragsdorfer Dorfstraße    |                                     |                     | X                                |                               |
| Dragsdorfer Hauptstraße   |                                     |                     |                                  | X                             |
| Gartenanlage              |                                     | X                   |                                  |                               |
| Großpörthener Straße      |                                     |                     |                                  | X                             |
| Kleinpörthener Straße     |                                     |                     | X                                |                               |
| Lindenberger Straße       |                                     |                     | X                                |                               |
| Steg                      |                                     | X                   |                                  |                               |
| <b>OT Großpörthen</b>     |                                     |                     |                                  |                               |
| An der alten Schmiede     |                                     |                     |                                  | X                             |
| Großpörthener Anger       |                                     | X                   |                                  |                               |
| Großpörthener Dorfstraße  |                                     |                     |                                  | X                             |
| Hohle                     |                                     | X                   |                                  |                               |
| Mittelweg                 |                                     | X                   |                                  |                               |
| <b>OT Hohenkirchen</b>    |                                     |                     |                                  |                               |
| Hohenkirchen              | sh. Lageplan                        | X                   | X                                |                               |
| <b>OT Kleinpörthen</b>    |                                     |                     |                                  |                               |
| Feldweg                   |                                     | X                   |                                  |                               |
| Kleinpörthener Dorfstraße |                                     |                     | X                                |                               |
| Kölbismühle               |                                     | X                   |                                  |                               |
| Schenkengraben            |                                     | X                   |                                  |                               |
| Seitenweg                 |                                     | X                   |                                  |                               |
| Wittgendorfer Straße      |                                     |                     |                                  | X                             |
| Zeitzer Straße            | Nr. 22 - 22a,<br>50 - 52a<br>K 2217 | X                   |                                  | X                             |
| <b>OT Nedissen</b>        |                                     |                     |                                  |                               |
| An der alten Mühle        |                                     |                     |                                  | X                             |
| Anger                     |                                     | X                   |                                  |                               |
| Hauptstraße               |                                     |                     |                                  | X                             |
| Kuhndorfer Weg            |                                     | X                   |                                  |                               |
| Lindenstraße              |                                     | X                   |                                  |                               |
| Wiesengrund               |                                     | X                   |                                  |                               |
| Zetzschdorfer Weg         |                                     | X                   |                                  |                               |

| Verkehrsanlage           | ggf. Abschnitt | Anliegerstraße | Haupterschließungsstraße | Hauptverkehrsstraße |
|--------------------------|----------------|----------------|--------------------------|---------------------|
| <b>OT Wittgendorf</b>    |                |                |                          |                     |
| Am Bahnhof               |                | X              |                          |                     |
| Bröckauer Straße         |                |                | X                        |                     |
| Dragsdorfer Straße       |                |                |                          | X                   |
| Gartenstraße             |                | X              |                          |                     |
| Kölbismühle              |                | X              |                          |                     |
| Lindenberger Weg         |                | X              |                          |                     |
| Mittelstraße             |                | X              |                          |                     |
| Straße der LPG           |                | X              |                          |                     |
| Wittgendorfer Dorfstraße |                |                | X                        |                     |

Gemäß § 14 Abs. 1 der Hauptsatzung der Gemeinde Schnaudertal können bekannt zu machende Pläne, Karten, Zeichnungen oder andere Anlagen ersatzweise durch Auslegung bekannt gemacht werden.

Der Lageplan „Klassifizierung der Straßen im OT Hohenkirchen“ zur Straßenausbaubeitragssatzung der Gemeinde Schnaudertal wird durch Auslegung bekannt gemacht.

Die Auslegung erfolgt in der Zeit vom 03.05.2010 bis 17.05.2010 im Verwaltungsamt der Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeiter Forst, Zeitzer Str. 15 in 06722 Droyßig, Zimmer 04, während der Dienststunden:

|                              |            |
|------------------------------|------------|
| Montag, Mittwoch, Donnerstag | 8 - 16 Uhr |
| Dienstag                     | 8 - 18 Uhr |
| Freitag                      | 8 - 11 Uhr |

Die am 17.12.2009 beschlossenen 1. Änderungssatzung der Friedhofssatzung der Gemeinde Bröckau und die am 24.11.2009 beschlossene 1. Änderungssatzung der Gemeinde Wittgendorf (bekannt gemacht in der Sonderausgabe Forstkurier vom 23.12.2009) werden wie nachfolgend aufgeführt redaktionell geändert.

Die bezeichneten Änderungssatzungen werden durch folgenden Wortlaut ersetzt:

1. Änderungssatzung der Friedhofssatzung der Gemeinde Bröckau und
2. Änderungssatzung der Friedhofssatzung der Gemeinde Wittgendorf.

## Wetterzeube



### Gemeinderatssitzung vom 12. April 2010

Als zweiter allgemeiner Vertreter des Bürgermeisters wurde Herr Hans-Günter Leitsch gewählt.

*Beschluss-Nr.: 12/2010*

Herr Harald Menz wurde als sachkundiger Einwohner in den Jugend-, Sport-, Kultur- und Sozialausschuss berufen. Da Herr Thomas Oertel die Berufung als sachkundiger Einwohner nicht angenommen hat, ist diese Berufung aus dem Beschluss vom 08.03.2010 hiermit gegenstandslos.

*Beschluss-Nr.: 13/2010*

Als Vertreter in den Verein zur Landschaftsentwicklung und Naherholung „Zeitzer Forst e. V.“ ist Herr Hans-Jörg Exler berufen worden.

*Beschluss-Nr.: 14/2010*

Aufgrund der Gebietsreform

und der damit einhergehenden Änderung von postalischen Anschriften ist festgelegt, für eine Gemeinde eine einheitliche Postleitzahl zu verwenden (OT Schkauditz bisherige PLZ 06712 - neue PLZ 06722). Da dies bei der Straßenumbenennung nicht beachtet wurde, gibt es jetzt die „Zeitzer Straße“ in der Gemeinde Wetterzeube zweimal. Da in der „Zeitzer Straße“ in Schkauditz wesentlich weniger Personen wohnen als in der „Zeitzer Straße“ in Wetterzeube, sollte in Schkauditz der Straßename geändert werden. Nach Rücksprache mit Schkauditzer Einwohnern wird die „Zeitzer Straße“ in Schkauditz jetzt in „Schkauditzer Landstraße“ umbenannt.

Weiterhin ist der Straßename

„Gebind“ im OT Goßra und OT Haynsburg zweimal vergeben. Da im Gebind in Goßra nur eine Hausnummer vergeben ist und diese auch nur einmal im Ort vorkommt, wird das Gebind der „Goßraer Forststraße“ zugeordnet.

*Beschluss-Nr.: 15/2010*

Der Gemeinderat beschloss den Beitritt zum Förderverein „Elsterfloßgraben e. V.“. Der Förderverein stellt sich das Ziel, den Elsterfloßgraben als ein durchgängiges Fließgewässer herzustellen und diesen zu erhalten.

Die Beschlüsse zur Änderung/Umbau der Bahnübergänge (BÜ) Pötewitz in km 56,510 und

Schleckweda in km 54,241 auf der Bahnstrecke 6383 Leipzig-

Leutzsch-Probstzella, dazu Abschluss einer Vereinbarung nach §§ 3 und 13 des Eisenbahnkreuzungsgesetzes, wurden erneut zurückgestellt, da noch kein gemeinsamer Termin seitens der DB vorgeschlagen wurde. Vorsorglich wurde ein Antrag auf GVFG-Mittel gestellt, da diese Mittel nur bis zum 31.03.10 beantragt werden können.

Die nächste Gemeinderatssitzung findet am 10. oder 17. Mai 2010, um 19.00 Uhr im Dorfgemeinschaftshaus in Wetterzeube statt. Hierzu sind alle Bürgerinnen und Bürger recht herzlich eingeladen.

*Bürgermeister  
Gemeinde Wetterzeube*

## Schnaudertal

### Fehlerteufel

Bei der Bekanntmachung der Straßenausbaubeitragssatzung im Forstkurier Nr. 4/2010 vom 30.04.2010 sind in der Anlage „Klassifizierung der Straßen“ zwei Kreuzchen „verrutscht“.

Richtig muss es heißen:

| Verkehrsanlage   | ggf. Abschnitt                   | Anliegerstraße | Haupterschließungsstraße | Hauptverkehrsstraße |
|--|----------------------------------|----------------|--------------------------|---------------------|
| <b>OT Bröckkau</b><br>Bröckkauer Hauptstraße<br>Bröckkauer Hauptstraße | entlang Nr. 13<br>L 194          | X              |                          | X                   |
| <b>OT Kleinpörthen</b><br>Zeitzer Straße<br>Zeitzer Straße             | Nr. 22 - 22a, 50 - 52a<br>K 2217 | X              |                          | X                   |

### Werte Bürgerinnen und Bürger

Alternative Energie bedeutet für viele von uns eine Zuzahlung zum Strompreis. Es gibt aber auch Möglichkeiten, sich von den gezahlten Stromkosten für alternative Energie einen Teil zurückzuholen. Eine Möglichkeit ist eine Fotovoltaikanlage auf dem Dach. Dabei können Sie als Investor auftreten oder

Ihre Dachfläche für einen Zeitraum von 20 Jahren vermieten. Voraussetzung dafür ist eine geeignete Dachfläche die südseitig ausgerichtet ist. Die Gemeinde vermietet unter anderem Dachflächen in Wittgendorf, Straße der LPG. Jeder Gebäudeeigentümer erhält einen auf seine Verhältnisse

zugeschnittenen Vertrag und eine kostenlose Beratung. Sollten Sie Interesse haben, können Sie sich telefonisch unter 03 44 23/2 12 74 oder zur Bürgermeistersprechstunde dienstags zwischen 17:00 Uhr und 18:00 Uhr im Gemeindebüro an mich wenden. Ich werde Sie nach einer Vorinformation und

bei Interesse weiter vermitteln. Um Missverständnisse auszuräumen: für diese Vermittlung gibt es für mich keine Vergütung. Ich möchte Sie, liebe Bürgerinnen und Bürger, lediglich über diese Möglichkeit informieren.

Schulze  
Bürgermeister

## Wetterzeube



### Veranstaltungen in der Gemeinde Wetterzeube

Mai - Juli 2010

| Datum  | Veranstaltung   | Ort  | Veranstalter  |
|--|---|--|---|
| <b>Mai 2010</b><br>22.05.<br>22.05., 14.00 Uhr                               | Weckruf der Schalmeyenkapelle<br>Pfungstbaumsetzen  | Ortsteile Wetterzeube<br>Wetterzeube, Festwiese  | Schalmeyenkapelle<br>Gemeinde   |
| <b>Juni 2010</b><br>05./06.06.<br>08.06.<br>11. - 13.06.<br>12.06.<br>27.06. | Tag d.off. Hofes + Erdbeertage<br>Busfahrt nach Potsdam<br>825-Jahr-Feier Haynsburg<br>Theater „30 km pro Stunde“<br>7. Ziegenhoffest | Trebnitzer Beeren- & Straußenhof<br>Potsdam Stadt- und Havelrundf.<br>Haynsburg, Burghof<br>Schleckweda, Café Capra<br>Ziegenhof Schleckweda | Familie Fischer<br>Seniorenverein „Elstertaler“<br>FFW + Heimatver. Haynsb.<br>Ziegenhof, Fam. Blume<br>Familie Blume |
| <b>Juli 2010</b><br>03.07., 14.00 Uhr  | Indianerfest  | Breitenbach, Spielplatz, Forststr.   | FFW- + Traditionsverein   |